

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.01.2020**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau**

**Anlagen:**

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Marktgebühren-Aufstellung

**Sachverhalt:**

In den von der Stadt Dachau erhobenen Jahr- und Wochenmarktgebühren ist bislang die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.

Aufgrund neuerer Rechtsprechung gilt für die Besteuerung der Einnahmen aus der Veranstaltung von Märkten künftig Folgendes:

Grundsätzlich sind seit dem Veranlagungsjahr 2016 die Standgebühren von Marktständen einschließlich des Strombezugs als Nebenleistung gem. § 4 Nr. 12 UStG als steuerfreie Grundstücksvermietungsumsätze zu behandeln. Die davor bestehende Rechtsprechung mit der Einstufung der Umsätze als "Vertrag der besonderen Art" wurde ab 2016 geändert (BFH 13.02.2014 - V R 5/13 und Abschnitt 4.12.5 II S. 4 UStAE).

Nach § 9 UStG bestünde zwar - wie bisher - die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Das bedeutet, es besteht eine Optionsmöglichkeit, mit der zur Versteuerung der vollen Einnahmen gewechselt werden kann. Dies wäre aber nur möglich für die Vertragspartner (Marktfieranten), die selbst umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind.

Konkret müsste daher im Falle einer Option für jeden einzelnen Marktfieranten nachgewiesen werden, ob er ein Unternehmer ist, welcher zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 9 Abs. 2 S. 2 UStG). Für diesen müsste eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erstellt werden. Für Unternehmer, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, müsste eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgen. Schriftliche Jahrmarktzusagen könnten in diesem Fall nicht mehr einheitlich über das Marktverwaltungsprogramm erteilt werden. Auch bei der Einteilung von Jahrmarkthändlern, die "auf gut Glück" Standplätze zugeteilt bekommen, wäre eine unterschiedliche Handhabung vor Ort nicht umsetzbar.

Aufgrund dieses extrem hohen Verwaltungsaufwands wird seitens des Bürgerbüros (in Abstimmung mit der Abteilung 3.1) vorgeschlagen, alle Umsätze ab sofort umsatzsteuerfrei zu behandeln und die Marktgebührensatzung entsprechend abzuändern.

Durch diese Umstellung entfällt für die gewerbetreibenden Markthändler die Möglichkeit, die bisher in den Gebühren enthaltene Mehrwertsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Um eine faktische Gebührenerhöhung für die Markthändler zu vermeiden, sind die Marktgebühren daher entsprechend anzupassen. Aus den bisherigen Bruttogebühren wurde die bisherige gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % herausgerechnet, so dass sich die in der Anlage festgelegten (gerundeten) Gebühren ergeben.

## **Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Bislang ist in den Marktgebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % enthalten; diese wurde an das Finanzamt abgeführt. Bei einer Reduzierung der Marktgebühren um (gerundet) 19 % bleibt die Summe der Nettoeinnahmen insgesamt faktisch gleich; es entfällt in diesem Fall das Abführen der Mehrwertsteuer an das Finanzamt.

Diese rechtmäßige und praktikable Verfahrensweise hat zwar den Nachteil, dass im Falle von Investitionen im Zusammenhang mit den Märkten die Umsatzsteuer nicht gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann. In absehbarer Zeit sind aber lediglich einmalige Investitionen von geringem Ausmaß geplant, wie z. B. ein zusätzlicher Stromkasten für die Jahrmärkte. Dem extrem hohen dauerhaften Verwaltungsaufwand würde ein relativ geringer einmaliger finanzieller Ausgleich gegenüberstehen. Hinsichtlich der Strompauschale, die von Jahrmarktfieranten vor Ort zu zahlen ist, ergibt sich für diejenigen eine geringfügige Erhöhung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

## **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende

Änderungssatzung:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2019, erhält folgende Fassung:

(2) *Die Gebühr beträgt je Markt pro angefangenem Meter Frontlänge*

1. *auf den Wochenmärkten bei Dauererlaubnis monatlich*

*bei Besuch von einem Markt pro Woche* 6,10 Euro

*bei Besuch von zwei Märkten pro Woche* 11,10 Euro

*bei Besuch von drei Märkten pro Woche* 16,10 Euro

*bei Besuch von vier Märkten pro Woche* 21,30 Euro

*bei Besuch von fünf Märkten pro Woche* 26,20 Euro

*bei Besuch von sechs Märkten pro Woche* 31,30 Euro

2. *auf den Jahrmärkten*

*für Imbissstände bzw. Stände, bei denen  
Verzehr an Ort und Stelle möglich ist* 10,50 Euro

*für alle übrigen Stände* 7,50 Euro

2. *Der bisherige § 2 Abs. 4 wird gestrichen.*

3. *Der bisherige § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4 und wie folgt geändert:*

(4) *Der von den Wochenmarkthändlern an die Stadt zu entrichtende Stromkostenersatz errechnet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.*

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **10.02.2020** in Kraft.

STADT DACHAU  
Dachau, den

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister

Marktgebühren					
		bisherige Gebühr		vorgeschlagene neue Gebühr	
Wochenmarkt	Anzahl der besuchten Märkte	Gebühr pro angef. Meter (inkl. MwSt.)	Gebühr pro angef. Meter (ohne MwSt.)		
	ein Markt pro Woche	7,20 €	6,05 €	6,10 €	
	zwei Märkte pro Woche	13,20 €	11,09 €	11,10 €	
	drei Märkte pro Woche	19,20 €	16,13 €	16,10 €	
	vier Märkte pro Woche	25,20 €	21,34 €	21,30 €	
	fünf Märkte pro Woche	31,20 €	26,22 €	26,20 €	
	sechs Märkte pro Woche	37,20 €	31,26 €	31,30 €	
Jahrmarkt		8,50 €	7,14 €	7,50 €	
	Imbissstände	12,00 €	10,08 €	10,50 €	
Strom (Pauschale) Jahrmarkt		ab 2004: 10,00 € (ohne MwSt.)	ab 2018: 10,00 € (inkl. MwSt.)	10,00 €	(belassen, ohne MwSt.)